

ANTRAG

der Landesregierung

Zustimmung des Landtages gemäß § 15 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stimmt gemäß § 15 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) einer Abweichung von der Frist im Sinne des § 15 Absatz 2 und 3 LHG M-V zu.

Mathias Brodkorb

Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung:

Die Landesregierung beantragt gemäß § 15 Absatz 6 LHG M-V ein Abweichen von den Fristen nach § 15 Absatz 2 und 3 LHG M-V aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen. Der Zeitraum für die Vorlage der Eckwerte der Hochschulentwicklung sowie für den Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Hochschulen soll dabei jeweils im Umfang von drei Monaten verlängert werden.

In § 15 Absatz 2 Ziffer 4 LHG M-V ist geregelt, dass in den Eckwerten der Hochschulentwicklung das Volumen des für alle Hochschulen in Aussicht genommenen Gesamtbudgets festgelegt wird. Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass die Zielvereinbarungen Aussagen über die einzelnen Budgets der Hochschulen treffen. Dies ist aus zwei Gründen noch nicht möglich:

1. Hinsichtlich der Verwendung der Mittel, die durch die Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) im Landeshaushalt verfügbar werden, ist in der Landesregierung mit Blick auf den Entwurf zum Doppelhaushalt 2016/2017 und zur mittelfristigen Finanzplanung noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden.
2. Der Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Hochschulfinanzierung, der aufgrund nicht auflösbarer Meinungsverschiedenheiten Ende 2013 von den Hochschulleitungen und der Landesregierung gemeinsam erbeten und am 18.12.2014 vorgelegt wurde, wird zurzeit noch innerhalb der Landesregierung ausgewertet. Zudem wird die ergangene Prüfmitteilung gegenwärtig in den zuständigen Landtagsausschüssen beraten. Dabei wird insbesondere auf die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 5. März 2015 hingewiesen.

Aufgrund dieser nicht vorhersehbaren Entwicklungen und des insoweit noch bestehenden Erörterungsbedarfes, bittet die Landesregierung deshalb um Zustimmung zu dem Antrag nach § 15 Absatz 6 LHG M-V.